

# Der Courier.

## Hallische Zeitung



für Stadt

und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. A. Daniel.

N<sup>ro</sup> 495.

Halle, Freitag den 24. October  
Erste Ausgabe.

1851.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/4 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Tageschau. — Deutschland (Berlin, Wien, Hannover). — Frankreich (Paris). — Großbritannien und Irland (London). — Dänemark (Kopenhagen). — Amerika. — Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts (Schluß).

Halle, den 24. October.

Der in Hohenzollern zur zweiten Kammer gewählte Hofadvokat Bürkle hat abgelehnt. Neuer Wahltermin am 17. November.

Der Anschluß Frankreichs und Englands an den Postverein steht in Aussicht.

Die Stände im Königreich Sachsen sind auf den 1. December einberufen.

Die neuesten französischen Nachrichten bringen eine in Paris zirkulirende Ministerliste, welche im Wesentlichen schon der „Moniteur Parisien“, das Blatt der liberalen Fraktion im Elysée, mittheilte: Villault, Arnaud, Bourjolly, Magne.

Gegen die Preisvertheilung in London wird von einzelnen Seiten protestirt.

Der Kaffernkrieg nimmt noch immer einen ungünstigen Fortgang.

Dem „Const. Bl. a. B.“ schreibt man, daß in Rußland an allmähliche Ablösung der Leibeigenschaft gedacht werde.

Die verstorbene Herzogin v. Angoulême, die Tochter Ludwigs XVI., war am 10. December 1778 geboren. Kaum irgend ein sterbliches Herz hat so großes Leid getroffen, kaum eines hat es christlicher zu tragen gewußt.

Die projektirte Weisensfeld-Leipziger Bahn ruft in der Presse eine lebhaftere Diskussion hervor. Eine neue Beilage der „Hallischen (Schwefel'schen) Zeitung“ beschäftigte sich mit den Schattenseiten der Unternehmung: ein Leipziger Korrespondent der „Frankf. D. P. A. Z.“ empfiehlt natürlich die Bahn dringend, und denkt sogar an eine direkte Bahn von Leipzig nach Berlin, die entweder bei Wittenberg, oder, über das gewerbreiche Eilenburg und das strategisch wichtige Torgau geführt, bei Herzberg münden sollte.

### Deutschland.

Der „Preussische Staats-Anzeiger“ vom 23. October enthält Folgendes:

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdiät gerubt:

Dem Gesandten in Karlsruhe, Kammerherren und Wirklichen Legationsrath von Savigny, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen; und

Den Legations-Sekretair bei der königlichen Gesandtschaft zu Wien, Freiherrn Georg von Werthern, zu Allerhöchsthohem Kammerherren zu ernennen.

Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Geheime Journalist Wilhelm Kieckba zum Geheimen Registrator ernannt worden.

Der bisherige Privat-Dozent an der hiesigen Universität, Dr. Jessen, ist als Lehrer für die naturgeschichtlichen Wissenschaften an die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena berufen worden.

Berlin. Garten-Direktor Lenné, bekanntlich in seinem wissenschaftlichen Fache eine Autorität, hat interessante Entdeckungen über die Kartoffelsäule veröffentlicht, welche er an verschiedenen Arten dieser Frucht gemacht, die er sich aus verschiedenen Gegenden kommen ließ und auf einem und demselben, in gleicher Kultur stehenden Boden unweit Sanssouci ansapflanzte. Als Ergebnis dieser Erndte haben sich gesunde und kranke Früchte gezeigt, und zwar nach genauer Prüfung in der Art, daß oft kranke Saat gesunde Früchte und umgekehrt gebracht. Herr Lenné will nun entdeckt haben, daß einige Kartoffelarten, woher sie auch gekommen sein mochten, durchschnittlich nur kranke, und andere Arten nur gesunde Früchte geliefert haben, obwohl zu letzteren kranke Saatkartoffeln ansgelegt waren. Auch berichtet Herr Lenné, die Kartoffelkrankheit sei, wiederum gegen die gewöhnliche Annahme, die sie in die Jahre 1845 und 1844 zurückföhrt, gewiß 20 Jahre alt. Mit dieser Entdeckung ist in der Beurtheilung der Ursache der Kartoffelkrankheit ein wichtiger Anfang gemacht worden.

Wien, den 17. October. Unser Kabinet, schreibt man dem „C. Bl. a. B.“, hat auf die letzten französischen und englischen Noten in den ersten Tagen dieses Monats geantwortet. Die Antwort spricht die Berechtigung des Gesamteintritts Oesterreichs nochmals und ausdrücklich aus, läßt dem Bundestag allein das Recht der Entscheidung und erklärt, daß der Moment desselben von Oesterreich nach den Umständen gewählt werden wird.

Die vom „Standard“ gebrachte Nachricht, daß unser Gesandter in London bei Rossuths Ankunft seine Pässe verlangen werde, muß dahin modifizirt werden, daß dessen Instruktionen dahin gehen, gegen jedes öffentliche Auftreten des englischen Ministeriums feierlich zu protestiren.

Hannover, den 21. October. Ueber die sechs Stimmen, welche gegen das Inhibitorium in der ritterschaftlichen Beschwerdesache gestimmt haben, kann die „N. Br. Z.“ die Mittheilung machen, daß dieselben folgenden deutschen Regierungen angehören: 1) Dänemark, 2) Holland, 3) Hansestädte, 4) Hannover, 5) sächsische Herzogthümer, 6) Braunschweig und Nassau.

### Frankreich.

Paris, den 19. October. Das „Siecle“ giebt eine artige — freilich wohl etwas ausgeschmückte Erzählung über die letzte Lebensstunde des Ministeriums Faucher. Der Präsident hatte die Minister auf den vorigen Dienstag um 11 Uhr zum Frühstück eingeladen. „Sie fanden

sich pünktlich ein. Das Frühstück wurde zur festgesetzten Stunde servirt. Louis Bonaparte hatte eine gewisse ernst heitere Miene, Leon Faucher war quastliebenswürdig. Baroche sehr lebhaft, Fould hatte das kleine spöttliche Air, das ihn so gut kleidet. Man sprach von Wort Politik. Nach dem Frühstück wurden die Thüren des Conferenzsaals geöffnet, die Gesellschaft nahm um den grünen Tisch Platz, und hier erklärte der Präsident mit jener Kälte und Gleichmüthigkeit, worin er so stark ist, er sei fest entschlossen, an der vollständigen Aufhebung des Wahlgesetzes festzuhalten, er nehme daher die Resignation der Minister an und bäte sie nur, bis zur Bildung des neuen Cabinets die laufenden Geschäfte fortzuführen. Dann stand er auf, grüßte höflich seine Gäste und ging wieder in den Salon. Man denke sich nun das Erschrecken der Zurückgebliebenen. — Dieses müßte um so größer gewesen sein, wenn es wahr ist, daß die Minister bis dahin ziemlich sicher geglaubt hatten, den Entschluß Louis Bonapartes unzustimmen und daß Leon Faucher, wie ihn Girardin in der „Presse“ nachzählt, zu einem seiner ängstlichen Freunde geäußert hatte: Le président réfléchira et flechira — der Präsident wird nachdenken und nachgeben!

Paris, den 20. October. Carlier ist nicht nach Sens abgereist, sondern verzieht nach wie vor die Polizei-Präfectur-Geschäfte. (I. D.)  
Paris, Dienstag den 21. October. Nach einem zirkulirenden Gerüchte übernimmt Villault das Portefeuille des Innern, Renaud, des Krieges, Bourjolly, des Aeußern, und Ragne, der Finanzen.  
(I. D. d. C. B.)

### Großbritannien und Irland.

London, den 17. October. Tristram Chandy's Vater konnte nicht pünktlicher und sorgfamer sein in Erfüllung der Sonntag-Abend-Pflicht, mit eigener Hand die große Wand-Uhr seines Hauses aufzuziehen, als unser edler Lord in Downing Street im Ermahnen dessen, was der Deutsche Bund zu thun habe. Sollte man doch glauben, die griechischen Wirren und — Herr Kossuth in Southampton ließen den Staatssecretair der foreigen affairs schon so wenig ruhig schlafen, wie einstens den Athener Themistokles das Siegesmahel bei Marathon. — Dennoch hat der geschäftige Viscount Zeit genug, an die armen „Stammverwandten“ zu denken — dächten sie nur ein Augenblickchen auch an ihn! Am 13. v. M. hat er den Befehl an Deutschen Bundestage folgende Befehung zugesandt:

„Mylord!

Es erhellt aus Ihrem Berichte vom 22. Juli d. J. und seinen Beilagen, daß, nachdem Ew. Herrlichkeit in Gemäßheit der Ihnen von Ihrer Regierung ertheilten Befehlungen der Bundes-Versammlung unterm 9. Juli d. J. eine Note übergeben hatten, worin die Einwendungen der Großbritannischen Regierung gegen die Anträge dargelegt werden, welche angeblich der Erwägung der Bundesversammlung unterzogen werden sollen, um, in Widerspruch mit dem Wiener Verträge von 1815, gewisse, dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen gebührende Gebietstheile dem Deutschen Bunde einzuverleiben, welche durch die Bestimmungen jenes Vertrages von diesem Bunde ausgeschlossen worden waren, Graf Thun v. S. am 17. Juli die Abschrift eines Beschlusses übermittlelt hat, welcher von der Bundes-Versammlung vor siebenzehn Jahren, d. h. im Jahr 1834, über einen durchaus verschiedenen Gegenstand gefaßt worden ist, nämlich über die Vorstellungen, welche die Großbritannische Regierung damals gegen die fortdauernde Besetzung der freien Stadt Frankfurt durch die Oesterreichischen und Preussischen Truppen an die Bundes-Versammlung gerichtet hatte.“

„Ihrer Majestät Regierung ist nicht im Stande, zu begreifen, aus welchem Grunde die Bundes-Versammlung die Ansicht hegen kann, daß der Beschluß vom September 1834 als Antwort auf den Protest angesehen werden kann, welchen Ihrer Majestät Regierung im Juli 1851 eingelegt hat, wenn man erwägt, daß die militairische Besetzung der freien Stadt Frankfurt, auf welche sich der Beschluß von 1834 bezieht, ein durchaus verschiedener Gegenstand von der beabsichtigten Einverleibung Oesterreichischer und Preussischer Provinzen ist, gegen welche Ew. S. Note vom 9. Juli protestirte; wenn man ferner erwägt, daß, obgleich die von der Großbritannischen Regierung gegen die Vorgänge von 1834 und die kürzlich gegen das Project von 1851 vorgebrachten Einwendungen insgesamt wohl begründet waren, dennoch die Einwendungen in dem einen Falle von denen im zweiten Falle vorgebrachten abweichen, weil die Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit, welche in dem einen Falle verletzt wurden, nicht in jeder Hinsicht dieselben waren, wie die Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit, welche in dem andern Falle mit Verletzung bedroht wurden.“

„Aber der Bundesbeschluß vom September 1834 ist von der Großbritannischen Regierung vollständig und schlagend beantwortet worden durch Herrn Cartwright's Note vom 21. November desselben Jahres, und Ew. S. handelten daher sehr unangemessen und verständig, indem Sie in Erwiderung auf die Uebermittelung der Abschrift einer Mittheilung, welche vor siebenzehn Jahren über einen gegenwärtig nicht in Verhandlung stehenden Gegenstand gemacht worden ist, alsogleich die Abschrift der Erwiderung übergeben, welche vor siebenzehn Jahren auf jene Mittheilung erfolgt ist.“

„Ueber die militairische Besetzung von Frankfurt im Jahr 1834 hat Ihrer Majestät Regierung gegenwärtig nichts weiter zu sagen, und da gegen den Protest, welchen Ihrer Majestät Regierung kürzlich gegen die Einverleibung von Gebietstheilen in den Deutschen Bund, die durch den Wiener Vertrag von 1815, woran Großbritannien Theil nahm, nicht darin eingegriffen wurden, eingelegt hat, von der Bundes-Versammlung eine Erwiderung nicht erfolgt ist, so findet es Ihrer Ma-

jestät Regierung nicht notwendig, für jetzt über diesen Gegenstand irgend etwas mehr zu sagen.“

„Ew. S. wollen eine Abschrift der gegenwärtigen Befehung officiell dem Präsidirenden der Bundesversammlung zu deren Kenntnißnahme zustellen.“

Der Bundestag wird auch diese Note wohl einfach zu den Acten genommen haben.

### Dänemark.

Kopenhagen, den 18. October. Die Beendigung der Ministerkrisis in der (bereits gemeldeten) Weise hat hier bei allen Parteien eine nicht gewöhnliche Aufregung hervorgebracht. Die Gesammtstaats-Männer, welche besonders der Richtung des Grafen C. Moltke huldigen und ihn als die Stütze des conservativen Princips im Cabinet ansahen, können sich nun nach diesem ganz unerwarteten Rücktritt der gemäßigten Mitglieder Needs, Moltke und Fibiger, über den endlichen Ausgang der verwickelten Verhältnisse nicht mehr beruhigen. Unverkennbar wird nun die Agitation von dieser Seite her, nachdem sie aus den unmittelbaren Regierungskreisen verdrängt ist, außerhalb derselben in die Volksmassen übertragen. Man sieht in den vorwiegend-diplomatischen Regionen nur noch ein einziges wirksames Hülfsmittel gegen die neudänische Politik: „die Abdankung des volksthümlichen Königs.“ Daraus werden wohl jetzt die Anstrengungen der conservativen altadeligen Geschlechter gerichtet sein. Schon während der schwebenden Krisis wurde ein politisches Pamphlet: „Kasmuffine“ im Buchhandel verbreitet, das die Liebesgeschichte allerhöchster Persönlichkeiten, mit merkwürdiger Hintanfegung aller Rücksichten der Standhaltung des Publikums Preis giebt. — Von Seite der augenblicklich freigeichenen nationalen Partei hingegen betrachtet man die Neubesezung des Portefeuilles mit nicht geringerem Mißtrauen. Die radicalen Blätter stimmen darin überein, daß das bisherige (Juli) Ministerium sich durch Concessionen an die auswärtigen Mächte schon zu sehr gebunden habe, als daß jetzt noch eine entschieden selbstständige Politik eingeschlagen werden könne. Die einzige Hoffnung bliebe noch der Reichstag und das Volk, welche sich gegenseitig stützten, „die Früchte der vielen und theuer erkauften Siege“ zu erhalten streben müßten. — Der neu eingetretene Min. des Ausw.; Geh. Conferenz-Rath Blumhøe hat bereits im Casino-Cabinet als Handelsminister fungirt. Er gilt als ein in seinem Fach tüchtiger Geschäftsmann; seiner politischen Gesinnung nach ist er wohl Däne durch und durch, dürfte sich aber schwerlich zu den entschiedenern Eiderdänen hineigen. Als Director der Sundzollcammer bisher nur im Finanzfache beschäftigt wird es ihm schwer werden sich plötzlich in die diplomatische Carriere, wie sich „Fædrelandet“ ausdrückt, „hinzuerweisen“ und glaubt man daher, daß er demnächst sein Portefeuille mit dem Graf Spønneck wechseln werde. General Jønsburg, der neue Kriegsminister hatte bereits im Juli, seiner geschwächten Gesundheit wegen, das Portefeuille nicht annehmen können; sein politischer Charakter dürfte schwerlich der einen oder der andern Partei eine sichere Bürgschaft bieten. Als Militär hat er sich im letzten Kriege einen guten Namen und seine jetzige Charge (General-Major) erworben. — Der Posten des Grafen C. Moltke als Minister ohne Portefeuille für Holstein, ist bis jetzt unbesetzt. Daß er den Posten des Grafen Reventlow-Criminil in Kiel übernehmen ist nicht wahrscheinlich. (Nord. Post.)

— Dem Herzog von Augustenburg sind, wie wir bestimmt versichern können, bisher keinerlei offizielle Anträge Betreffs der Erbfolge gemacht worden. An vertraulichen Anträgen hat es allerdings nicht gefehlt; der Herzog wird an dem Erbrecht seines Hauses in allen Konsequenzen festhalten und könnte sich höchstens zu persönlichen Opfern bereit erklären. Die herzogliche Familie wird zum Winter wieder das Landhaus in Minstätten (Holstein, an d. Elbe) beziehen, über dessen Anlauf des Herzogs Bevollmächtigter eben mit dem jetzigen Eigenthümer in Unterhandlung steht. (N. P.)

### Amerika.

Wir entnehmen einem Briefe vom September aus Rio Janeiro folgende betrübende Nachricht: Ihr Landsmann Prof. Burmeister aus Halle kam Ende vorigen Jahres mit seinem kleinen Sohne hier an. Vor einigen Monaten trat er eine Reise nach dem Innern an und wir hörten lange nichts von ihm, bis die Nachricht eintraf, er habe, während er die Provinz Minas Geraes durchreiste, das Unglück gehabt, ein Bein zu brechen, und lege nun in einem elenden kleinen Neste, Lagoa Grande oder Campo Grande, hart danieder. Seine Lage muß wirklich sehr betrübend gewesen sein, da er gar kein Portugiesisch versteht und überdies das Geld ausgegangen war. Er fand indessen einen Samariter in einem dänischen Arzte, der in jener Gegend angesiedelt ist. Es ist ihm nun von hier das nöthige Geld gesendet worden, um seine Rückreise antreten zu können, und befindet er sich bereits unterwegs, muß aber noch auf Krücken gehen. Da ihm natürlich auch das Reiten, die einzige Beförderungsart im Innern, in seinem Zustande sehr beschwerlich fallen muß, so dürfte sich seine Rückkunft wohl sehr verzögern. (D. N. Z.)

### Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

Halle, am 22. October 1851.

(Schluß)

Die Angeklagten, von denen der Geh. Rath v. Holteuffer 46, der Reg.-Ref. v. Holteuffer 31 Jahr alt ist, und welche Beide nicht Soldat und noch nicht bestraft sind, ließen sich unterm 20. Mai, also noch unter der Herrschaft des

alten Strafgesetzes, contumaciren. Das Erkenntnis lautete damals gegen den Geh. Rath v. H. auf Verlast seines Amtes als Landratskanzler vom 10. Jahree Stellung und Tragung der Kosten zum einen Theil, gegen den Reg. Ref. v. H. auf 5 Jahre Stellung und Tragung der Kosten zum andern Theil. Die Angeklagten legten gegen dieses Erkenntnis Revision ein und erlangten so einen Aufschub von 5 Monaten, was im deswillen ein großer Gewinn war, weil inzwischen die hinsichtlich des Duells weit milderen Strafbestimmungen des neuen Strafrechts in Kraft traten. In der heutigen Verhandlung ist der Geh. Rath v. H. abermals trotz vorchriftsmäßig erfolgter Vorladung nicht erschienen und auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird daher wiederum in contumacia gegen ihn verfahren. Der Reg. Ref. v. H. aber hat sich in dem heutigen Termine gestellt und wird von Herrn J. Rath Kiemer verteidigt.

Auf die Frage des Präsidenten, ob sich Herr Reg. Ref. v. H. schuldig bekenne, erklärt derselbe „nein“. Diese Erklärung motivirt der Angeklagte dadurch, daß er in Abrede stellt, daß überhaupt ein Duell stattgefunden habe. Der Vorgang (wie wir ihn in der vorigen Nummer beschrieben) könne unmöglich als ein aus- geführtes Duell angesehen werden. Wollte man jedoch annehmen, daß wirklich ein Duell stattgefunden habe, so sei von seiner Seite nichts unterblieben, durch welches mittelnde Vergleichsvorschläge zur Ausführung desselben zu verhindern. Die Funktion als Secundant räumt der Angeklagte ein. Kartellträger gewesen zu sein, stellt er in sofern in Abrede, als er nicht die Forderung überbrachte oder zugesertigt habe, sondern nur „das Nähere“, die Specialitäten der Forderungen und bereits angemommenen Herausforderung. In der That hat keiner der bei dem Duell Theilhabenden die Worte, welche Herr Geh. Rath v. H. dirckt an Herrn v. W. richtete:

„Ich verlange nun von Ihnen wegen der oben erwähnten Beleidigung diejenige Satisfaktion, welche ich von einem Offizier zu fordern berechtigt bin.“

andere verstanden, als eben als Herausforderung zum Zweikampf.

Das Plaidoyer der Königl. Staatsanwaltschaft nimmt im Wesentlichen denselben Gang, wie unterm 20. Mat. Es geht von den Constaten aus, in welche die Abweichungen, resp. direkten Widersprüche zwischen den traditionellen sogenannten Ständerechten und Gesetzen einestheils und den Landesrechten und Gesetzen andertheils nicht selten führen, dergestalt, daß es hiesige, seine ganze Existenz opfern, wenn man, um den Landesgesetzen zu genügen, sich den Forderungen jener Ständerechte entziehen wollte. Die Staatsanwaltschaft weist hierauf nach, daß das vorliegende Duell ohne allen Zweifel als wirklich begonnen, ja sogar als beendet anzusehen ist; bestrittet, daß mit „der Satisfaktion, welche man von einem Offizier zu fordern berechtigt ist“, nur ein Zweikampf gemeint sein könne, behauptet vielmehr, daß sich darunter ebensoviele eine Zurücknahme der Beleidigung verstehen lasse, wie der Angeklagte, Reg. Ref. v. H., durch seine Vermittlungsvorschläge selbst darzulegen habe, daß mitbin das Schreiben des Letzteren als die eigentliche Herausforderung anzusehen, und Reg. Ref. v. H. sonach der Ueberbringer der Forderung, d. i. Kartellträger gewesen sei; und erkennt endlich die Bemühungen des Letzteren, das Duell durch Vermittlungsvorschläge zu verhindern, für „ernstliche“ im Sinne des Gesetzes an.

Die Vertheidigung acceptirt zunächst diese letzte Erklärung, welche einem Antrag auf Freisprechung ziemlich gleichkommt, zu Gunsten des Reg. Ref. v. H. besteht, eben so die Ausfertigungen über das Duellwesen, worin gewissermaßen ein notwendiges Uebel gesehen werden müsse; weist hierauf nach, wie der Gesetzgeber von derselben Auffassung ausgegangen zu sein scheint, indem er alle die Personen bestraft wissen wollte, welche zur Veranlassung eines Duells mitwirken, zu einem solchen anreizen, eine Forderung überbringen, einen Zweikampf wirklich ausführen u. dergleichen alle die Personen mit Strafe versehen, welche später vermittelnd und regend eintreten, namentlich die Secundanten, Unparteiischen, Ärzte u. c. Daß diese Auffassung die richtige sei, bezeugt auch die Bestimmung, daß ein Duell ohne Zustimmung der Secundanten mit einer härteren Strafe bedroht sei. Die Thätigkeit des Reg. Ref. v. H., so folgert die Vertheidigung weiter, sei nun aber augenscheinlich eine solche vermittelnde, regelnde gewesen, wie das Gesetz ausdrücklich mit Strafe versehen wissen wollte. Der Reg. Ref. v. H. habe vollständig Recht, sich nicht als Ueberbringer der Forderung, d. als Kartellträger anzusehen, denn die Forderung sei allerdings in dem Verlangen nach „Satisfaktion“ direct von dem Geh. Rath v. H. an den Herrn v. W. gerichtet worden; hinsichtlich der von dem Reg. Ref. v. H. gemachten Vergleichsvorschläge sei zu unterscheiden zwischen „Satisfaktion geben“ und „eine Beleidigung zurücknehmen“. Es könne also dem Reg. Ref. v. H. keine Strafe treffen, weil derselbe a. gar nicht als Kartellträger in der vorliegenden Sache fungirt habe; es könne ihn aber auch, wenn man ihn wirklich als Kartellträger ansehen wollte, keine Strafe treffen, weil derselbe b. anerkanntermaßen ernstlich bemüht gewesen sei, das Duell zu verhindern. Endlich habe aber c. ein Zweikampf und überhaupt ein Kampf gar nicht stattgefunden, vielmehr sei derselbe vor dessen Beginn von beiden Parteien, auf der einen Seite durch das Zurückgehen in den Wald, auf der andern Seite durch das Wegwerfen des Säbels, aus eigener Bewegung aufgegeben worden.

Die Staatsanwaltschaft replicirt noch einiges, um darzutun, daß der Reg. Ref. v. H. wirklich Kartellträger in dieser Sache gewesen sei, bleibt auch dabei stehen, daß ein Zweikampf wirklich stattgefunden habe, und weist nach, daß nichts vor, sondern erst nach Beginn des Duells Seitens der einen Partei vom Kampfe abgesehen worden sei. Ebenso hält die Vertheidigung alle ihre Deductionen fest.

**Fragestellung:**

- 1) Ist der Angeklagte Reg. Ref. v. H. schuldig, sich zur Begünstigung eines Duells zwischen dem Geh. Rath v. H. und dem Hauptmann v. W. wesentlich b. als Secundant
  - 2) Ist er als Kartellträger ernstlich bemüht gewesen, den Zweikampf zu verhindern?
- Die Vertheidigung beantragt eine Abänderung dieser Fragestellung, insofern
- 1) die Frage ad a. von dem Angeklagten zugehoben, somit überflüssig,
  - 2) in der Frage ad b. das Wort „Kartellträger“ zu vermeiden und durch die interpretirenden Worte des Gesetzes „welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten“ zu ersetzen,
  - 3) eine dritte Frage dahin zu formuliren sei, ob von beiden Parteien vor Beginn des Zweikampfs ein Aufgeben desselben aus eigener Bewegung stattgefunden habe.

Der Gerichtshof giebt diesem Antrage nicht statt, sondern beschließt, es bei der obigen Fragestellung zu belassen.

Verdict der Geschworenen: Zu allen drei Fragen Ja. Die Staatsanwaltschaft beantragt, nachdem sie noch einen von dem Angeklagten, Geh. Rath v. H. in der Voruntersuchung angetragenen Zweifels, als sei nicht für die Sache kompetent, best. ität hat, gegen den Geh. Rath v. H. eine dreimonatliche Einschließung, gegen den Reg. Ref. v. H. mit Rücksicht auf § 173., wonach die Kartellträger straflos bleiben, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Verhöhnung mit Strafe.

**Erkenntnis des Gerichtshofes:**

Gegen den Geh. Rath v. H. 4 Monate Einschließung und Tragung der Kosten. Gegen den Reg. Ref. v. H. Verhöhnung mit Strafe und Entbindung von den Untersuchungsakten.

2. Am 31. October pr. hörte der Kommunalförster Kurzjus aus Auleben in dem seiner Aussicht anvertrauten Forste „dem Wernsberg“ das Verdict des Holzfadens. Er gewahrte auf eine Entfernung von etwa 200 Schritt

zwei Männer, welche in der Nähe einer gefällten Eiche jeder ein Stück Holz auf-luben. Auf einem kürzeren Wege gelang es dem Kurzjus, den beiden Dieben zuzugreifen. Als er nunmehr in dem Einen den Handarbeiter Friedrich Otto Koch aus Hamma, einen vielfach wegen Diebstahls bestrafte, auch schon mit der Strafe des 3. Diebstahls belegte, d. h. bis zur Besserung detinirten Menschen, erkannte, rief er:

„Halt, Koch!“

Auf diesen Ruf warfen beide Männer das Holz ab und ergriffen die Flucht. Zu dem von dem Koch abgeworfenen Stücke sah noch dessen Harte. Sein Begleiter trug eine Eiche, nahm solche jedoch mit sich. Koch gestand später vor dem Schulzen, daß sein Begleiter der Handarbeiter Christoph Gödecke, aus Kelsbra gebürtig, ein vielfach und schon wegen 4. Diebstahls bestrafte Dieb, gewesen sei. Als der Gödecke demzufolge herbeigeschafft wurde, erkannte ihn der Förster Kurzjus sofort wieder. Die entwendeten Holzstücke waren von einer dem Ackermann E. Löpfer in Auleben gehörigen gefällten Eiche abgeschnitten, und hatten einen Werth von zusammen 1 Thlr. 5. Sgr.

Bei seiner am 3. December pr. erfolgten Arretur wurde dem Gödecke ein Pistol abgenommen, von welchem der Handarbeiter Th. Haifer genannt Bergholz aus Hamma behauptet, der Gödecke habe ihm dasselbe aus seiner offenen Wohnstube entwendet. Der Werth des Pistols ist auf 15 Sgr. abgeschätzt. Der Gödecke trug dasselbe 14 Tage lang geladen bei sich und legte es bei seiner Arretur auf den Burgemeister an, was diesem nicht geringen Schreck verursachte. Er wendete jedoch gleich darauf die Mündung gegen sich und man entwand ihm die Waffe. Die Angeklagten, von denen der Koch 54 und der Gödecke 60 Jahr alt ist, Beide nicht in Militärverhältnissen stehend, stellen das ihnen zur Last gelegte Verbrechen (mit Ausschluß des Artentats, wegen dessen Anklage nicht erhoben ist) infosen in Abrede, als Koch das Stück Holz gefunden und weil es ihm allein zu schwer gewesen sei, den Gödecke zur Mitwirkung bei der Vergang des Fundes aufgefordert haben will. Das Pistol will Gödecke von dem Wirthshaus für ein Spannbett und einen Korb Kartoffeln eingetauscht haben.

**Fragestellung:**

- A. Ist der v. Gödecke schuldig, am 31. October v. J. gemeinschaftlich mit dem Handarbeiter Koch in dem Forste Wernsberg von einer gefällten, dem Ackermann Karl E. Löpfer in Auleben zugehörigen Eiche ein Stück abgehauen und in der Absicht, sich dasselbe rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben?
- B. Ist der v. Gödecke schuldig, im November v. J. dem Handarbeiter Th. Haifer aus Hamma aus dessen Wohnstube eine Pistole in der Absicht weggenommen zu haben, dieselbe sich rechtswidrig zu zueignen?
- C. Ist der v. Koch schuldig, am 31. October v. J. gemeinschaftlich mit dem Handarbeiter Gödecke in dem Forste Wernsberg von einer gefällten, dem Ackermann Karl E. Löpfer in Auleben zugehörigen Eiche ein Stück abgehauen und in der Absicht, sich dasselbe rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben?

**Verdict der Geschworenen:** zu allen 3 Fragen Ja.

Erkenntnis des Gerichtshofes: gegen den Gödecke 6 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Polizeiaufsicht und Tragung der Kosten zum einen Theil; gegen den Koch 3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Polizeiaufsicht und Tragung der Kosten zum andern Theil.

Schließlich bemerken wir noch, daß in der heutigen Sitzung ad 1. die Herren Weise, v. Döttinchem, Fabian, Ritter, Gräger, Schmidt, Kirchner, v. Steinäder, Senff, Otto, Rathler und Rothmalter; ad 2. die Herren Schulze, v. Döttinchem, Meier, Schmidt, Kögel, Kirchner, Schünemann, Rathler, Kleinau, Gräger, Fabian und Dalchow als Geschworene fungirten.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr Nachmittag.)

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 22. bis 23. October.

- Stadt Büsch: Mad. Johanna a. Langensalz. Die Hrn. Kaufleute Holzapsel a. Magdeburg, Heß u. Großer a. Berlin, Schiff u. Kilitan a. Frankfurt, Greling u. Lindner a. Leipzig, Peters a. Gernsheim, Kuperß a. Kassel.
- Goldner Ring: Hr. Maler Graf a. Dresden. Hr. Fabrik. Kraemer a. Lobne. Die Hrn. Kaufleute Dbschütz a. Wien u. Landmann a. Eschwege.
- Englischer Hof: Die Hrn. Kauf. Schmäser a. Jeknuß u. Wai a. Berlin. Hr. Hofrath Preller a. Hamburg. Hr. Fabrikf. Thiene a. Gera.
- Stadt Hamburg: Hr. Kaufm. Wende a. Finkenwalde. Hr. Rent. Laute a. Schraplau. Hr. Dr. phil. Wiedemann a. Hall. Hr. Amtsr. Viktorius a. Clausdorf. Hr. Kaufm. Leib a. Köthen. Hr. Rittergutsbesitzer u. Köthenau a. Welpshalen. Hr. Schiffb. Thomas a. Hamburg.
- Schwarzer Bär: Hr. Kaufm. Bähr a. Göttingen. Hr. Kaufmann Koch u. Hr. Gastwirth Koch a. Heigendorf. Hr. Fabrik. Ulrich a. Münster.
- Eisenbahnhof: Hr. Rentier Archietou a. Brüssel. Hr. Prediger Coldig a. Altensburg. Die Hrn. Kauf. Moser a. Berlin u. Margraf a. Ostlitz.
- Chüringer Bahnhof: Die Hrn. Kaufleute Lien a. Magdeburg, Jöbel a. Kassel, Freund a. Erfurt. Hr. Lehrer Diehl, Hr. Kaufmann Kölsch u. Hr. Stud. Diehl a. Pormont. Hr. Geschäftsr. Knorr a. Dresden. Frau Profess. J. Breicius a. Straßburg.

**Meteorologische Beobachtungen.**

	Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Lufdruck . . .	28 P. 3. 0,0 P. L	28 P. 3. 0,4 P. L	28 P. 3. 1,0 P. L	28 P. 3. 0,5 P. L
Lufswärme . .	6,3 Gr. Rm.	13,3 Gr. Rm.	8,2 Gr. Rm.	9,3 Gr. Rm.
Wetter . . .	heiter.	heiter.	heiter.	heiter.
Wind . . .	D.	D.	D.	D.

**Allgemeiner Anzeiger.**

Verlobt: Ottilie Rakebrand u. Adolph Büchting (Nordhausen).

Gebraut: F. Weisker in Aschersleben und Frl. M. Schulze in Leipzig. — L. Gödel in Gilenburg und Frl. A. Manschaft in Torgau.

Geboren: F. W. Boffe, eine Tochter (Döhrnsleben). — Joh. Köster, ein Sohn (Wittenberge).

Gestorben: Dr. Freybe (Nordhausen). — Gasthalter W. Wunsch (Burg).



# Bekanntmachungen.

## Edictal. Citation.

Das Königl. Kreis-Gericht zu Giesleben macht hierdurch bekannt, daß über den Nachlaß des zu Siebigerode am 27. Februar 1851 verstorbenen Berggläubers Johann Andreas Friedrich Topf auf Antrag dessen Erben der erbchaftliche Liquidations-Prozess mittelst Dekrets vom 12. Juli cur. eröffnet und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unbekannter Gläubiger ein Termin im hiesigen Königl. Kreis-Gerichte auf den 24. November cur. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Laage angesetzt worden ist.

Es werden daher alle unbekannte Gläubiger hierdurch geladen, ihre Forderungen spätestens in dem anstehenden Termine persönlich oder durch einen legitimierten Rechts-Anwalt, wozu ihnen die Herren Rechts-Anwälte Kell, Eggert, Schuster und Witte vorgeschlagen werden, anzuzeigen und zu beschreiben.

Bei unterlassener Anmeldung und beim Ausschleiden im Liquidations-Termine werden die unbekanntenen Gläubiger ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Giesleben, den 1. September 1851.  
Königl. Preuß. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Eine geborene Französin wünscht noch einige freie Stunden mit Unterricht in ihrer Muttersprache und Conversation auszufüllen. Alles Nähere bei Fräulein Kaupert, Barfüßerstraße Nr. 93.

## Bekanntmachung.

Der Bedarf hiesiger königlichen Straf-Anstalt pro 1852 von circa:

210 Gr. Gerstenmehl,	12 Gr. mittl. Graupen,
100 „ Hafergrütze,	50 „ Hirse,
50 „ Butter,	10 „ Reis,
36 „ Schmalz,	10 „ Weizengries,
210 Echl. Erbsen,	100 „ Graupenstückchen,
125 „ Linen,	140 Wipl. Kartoffeln,
125 „ Bohnen,	430 Gr. Rübbil,
90 Gr. ord. Graupen,	60 Eshol Stroß,

soll  
Mittwoch den 29. d. Mts. Vormittags 9 Uhr zur Lieferung ausgeben werden.  
Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher täglich von 8 bis 12 Uhr in den Geschäftslokalen der Anstalt eingesehen werden. Nachgebote werden nicht angenommen. Von den drei niedrigsten Geboten behält sich die königliche Regierung die Auswahl vor.  
Halle, den 22. October 1851.  
Der Director der Königl. Straf-Anstalt. v. Koch.

Das Hotel zum Bairischen Hof zu Berlin in der schönsten Gegend der Stadt neben den Linden ist sofort oder zum 1. Januar k. J. unter käuflicher Uebernahme des Inventars bei circa 5000 Thln. Anzahlung zu verpachten. Auskunft ertheilt der jetzige Besitzer.

**Marinirten Windcaal und Neunaugen bei J. A. Pernice.**

## Nahrhafte Gesundheits-Chocolade in Stücken.

Da dieselbe ganz ohne Gewürz und von feinem Geschmack ist, so ist sie für Jedermann als das nahrhafteste und stärkteste Getränk zu empfehlen; pro Pund nur 9 Sar., 4 Pfund für 1 Thlr. Auch ist entölter Cacao frisch vorrätig bei

**D. Lehmann,**  
Chocoladen-, Morfellen- und Bonbon-Fabrikant.

## Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 22. October.	Anzeig.	Preuß. Courant.			Anzeig.	Preuß. Courant.
		Brief.	Geld.	Gem.		
<b>Fonds-Course.</b>						
Preuß. freiwillige Anleihe	5	103½	102½			
do. Staats-Anleihe v. 1850	4½	102½	102½			
Staats-Schuldscheine	3½	89	88½			
Der. Reichbau-Oblig.	4½					
Seehandl. v. Präm. Scheine	3½					
Kur. u. Neum. Schuldversch.	3½	85½				
Berliner Stadtobligationen	5	103½	103			
do. do.	3½	87½	86½			
Westpreuß. Pfandbriefe	3½	94				
Großherz. Pos. Pfandbriefe	4	103½	102½			
do. do. do.	3½	94				
Ostpreuß. Pfandbriefe	3½					
Pommersche do.	3½	97½	96½			
Kur. u. Neum. do.	3½	97½	96½			
Schlesische do.	3½					
do. vom Staat gar. L. B.	3½					
Preussische Rentenbriefe	4	100½	99½			
Preuß. Bank-Anth.-Scheine		97½	96½			
<b>Friedrichsdor</b>						
Andere Goldmünzen à 5 thlr.		137½	137½			
Disconto		9¼	9¼			
<b>Eisenbahn-Actien.</b>						
Aachen = Düsseldorf	4					
Bergisch = Märkische do. Prioritäts-	5	101¼				
Berlin = Anhalt. Lit. A. u. B. do. Prioritäts-	4	99½	99			
Berlin = Hamburger do. Prioritäts-	4½	102¼	101½			
do. do. II. Em. do.	4½	76¾	75¾			
Berlin-Potsd. = Magdeburger do. Prior. = Oblig.	4	97				
do. do. do. do.	5					
do. Lit. D.	5	101¼	100¼			
Berlin-Stettiner do. Prior. = Obl.	5		121			
do. do. do. do.	3½	107¼	106¼			
Cöln-Weidener do. Prior. = Obl.	4½	103¼	102¼			
do. do. II. Em. do.	5	104	103¼			
Düsseldorf-Elberfelder do. Prioritäts-	4					
do. do. Prioritäts-	5					
Magdeburg-Halberstädter do. Prioritäts-	4					
Magdeburg-Wittenberge do. Prioritäts-	5					
Niederschlesisch-Märkische do. Prioritäts-	3½		92¼			
do. do. Prioritäts-	4	98				
do. do. Prior. III. Ser.	4½	102				
do. do. Prior. III. Ser.	5	103				
do. do. IV. Ser.	5	103¼	102¼			
Obereschlesische Lit. A. do. Prioritäts-	4		132½			
do. do. Lit. B.	3½		120			
Prinz-Bilb. (Streeh-Vohw.) do. Prioritäts-	5					
do. do. II. Serie do. Prioritäts-	5					
Rheinische do. (Stamm) Priorit.	4		62			
do. do. Prioritäts-Obl.	4					
do. vom Staat gar.	3½					
Ruhrort-Greif.-Kreis-Obld.	3½					
do. do. Prioritäts-	4½					
Stargard-Posen do. Prioritäts-	3½	87¼	86¼			
Thüringer do. Prioritäts-Obl.	4½	75¼	74¼			
do. do. Prioritäts-	5					
<b>Ausländische Eisenbahn-Actien.</b>						
Cöthen = Bernburger do. Prioritäts-	2½		52¼			
Krakau-Derschlesische do.	4	80	79			
Kiel = Altona do. Prioritäts-	4	107¼	106¼			
Mecklenburger do. Prioritäts-	4		31¼			
Nordbahn (Friedr. Bilb.) do. Prioritäts-	4	33¼	32¼			
Zarskor = Selo do. Prioritäts-	5					
<b>Ausland. Prior. Actien.</b>						
Krakau-Derschlesische do. Prioritäts-	4					
Nordbahn (Friedr. Bilb.) do. Prioritäts-	5	100½				
Kassen-Vereins-Bank-Actien	4					

## Innere Mission.

Berufung des Vereins für Sonntagsheiligung und andre Zweige der innern Mission Montag den 27. d. Mts. 8 Uhr Abends im Missions-Saale. Der Besuch der Versammlungen steht auch Nicht-Mitgliedern frei.

## Theater-Anzeige.

Freitag, den 24. October.  
Zum zweiten Male:  
**Hohenzollern und Habsburg,**  
oder  
Der 18. Januar 1701,  
Intriguen-Lustspiel in 3 Akten von Viente.  
Hierauf:  
**Die weibliche Schildwache,**  
Liederspiel in 1 Akt von Friedrich.

## Getreidepreise.

Magdeburg, den 22. October. (Nach Wispen.)  
Weizen — 56 — Thlr. Gerste 41 — 42½ Thlr.  
Roggen 52 — 53 — Hafer — — — —  
Kartoffel-Spitzreis, die 14,400 %, Stralles 39 Thlr.

**Wasserstand der Saale bei Halle:**  
am 22. Oct. Abds. 6 Uhr am unteren Pegel 6 F. 4 Z.  
am 23. Oct. Morg. 6 Uhr am unteren Pegel 6 F. 3 Z.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg:**  
am 22. October,  
am alten Pegel 8 Zoll unter 0, am neuen Pegel  
6 Fuß 4 Zoll.

Magdeburg, den 21. October.	St.	Brief.	Geld.
Preuß. freiwillige Anleihe	5	103½	
Staats-Schuld-Scheine	3½	88½	
<b>Berlin. Dampfschiff- = Stamm-Act.</b>			
do. Prior. = Actien	5	20	
Magdeburg-Weipz. Stamm-Actien	4	88	
do. do. Prior. = Actien	4	240	
do. do. Halberst. Stamm-Actien	4	100½	148½
do. do. Prior. = Actien	4	100	99½
do. Wittenb. do.	4	5	
do. do. Prior. = Actien	4	103	
<b>Amsterdam kurze Sicht</b>			
			143
do. 2 Monat			142½
Hamburg kurze Sicht			151
do. 2 Monat		150½	150¼
Frankfurt kurze Sicht			56¾
do. 2 Monat			56¾
Preuß. Friedrichsdor			113¼
Ausländisch Gold à 5 Thlr.		109¼	109¼

## Schiffahrts-Nachrichten.

Die Schleuse zu Magdeburg passierten Schiffer.  
Aufwärts: den 21. October. G. Gochre, Roggen, v. Berlin n. Halle. — E. Wenzel, desgl.  
Den 22. October: F. u. C. Höpner, 2 Käbbe, Steinkohlen, v. Hamburg n. Bernburg. — A. Wernicke, desgl. — E. Bollmann, desgl. n. Buckau. — W. Hüfrow, Roggen, v. Stettin n. Halle. — J. Lieske, desgl. v. Breslau n. Halle. — A. Hörtcher, desgl. v. Berlin n. Halle. — F. Goetze, desgl. — A. Seifert, desgl. — A. Kubberg, desgl. — H. Schwarz, desgl. v. Stettin n. Halle. — W. Stoltenfeld, Saat, v. Berlin n. Dessau. — A. Hechde, Steinkohlen, v. Hamburg n. Bernburg. — F. Peters, desgl. — G. Joche, Weizen, v. Berlin n. Halle. — F. Borchardt, Roggen, desgl. — E. Kanau, Steinkohlen, v. Hamburg n. Buckau. — G. Werner, Roggen, v. Berlin n. Halle. — A. Trimpler, Roggen u. Saat, desgl. — G. Dümling, Güter, v. Hamburg n. Lützen. — J. Nettelbeck, desgl. — L. Trübe, desgl. — G. Quandt, Güter, v. Hamburg n. Lützen. — G. Werner, Roggen, v. Berlin n. Halle. — F. Andrae, desgl. — G. Volge, 2 Käbbe, Roggen und Weizen desgl. — Derfelde, Coaks, v. Stettin n. Salzmünde. — W. Bartels, Güter, v. Hamburg n. Lützen. — A. Lüdcke, Holzkohlen, v. Brunk n. Schönebeck.  
Niederwärts: den 21. October. G. Naumann, Kartoffeln, v. Aken n. Hamburg.  
Den 22. October: J. Hertige, fr. Obst, v. Lobositz n. Berlin. — A. Kubbera, Kartoffeln, v. Schönebeck n. Hamburg. — J. Schneider, geb. Obst, v. Tichlowitz n. Hamburg. — F. Andrae, chemische Fabricate, v. Schönebeck n. Magdeburg.  
Magdeburg, den 22. October 1851.  
Königliches Schleißen-Amt. Haase.